

Empfehlung 014/2026

[doi 10.17590/20260427-100422-0](https://doi.org/10.17590/20260427-100422-0)

27. April 2026

Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern

Empfehlung des Nationalen Ausschusses zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nimmt gemäß § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU die Aufgaben des Nationalen Ausschusses zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Nationaler Ausschuss) wahr. Zu den Aufgaben des Nationalen Ausschusses gehört, die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen und die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen zu verschiedenen Themen, die mit Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten. Diese umfassen den Erwerb, die Zucht, Unterbringung und Pflege von Versuchstieren sowie die Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in Tierversuchen. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss, dass diesbezüglich ein Austausch sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Europäischen Union stattfindet.

Die vorliegende Empfehlung des Nationalen Ausschusses beruht auf Anfragen, die der Nationale Ausschuss im Rahmen seiner gesetzlichen Tätigkeit erhalten hat und behandelt verschiedene (versuchs-)tierschutzrechtliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern und ähnlichen Berufsgruppen stehen. Ausgehend von dem Sachverhalt, dass eine Aus-, Fort- und Weiterbildung an Tieren nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchG i. V. m. § 8 TierSchG grundsätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen eines genehmigungspflichtigen Tierversuchs erfüllen kann, soll rechtlich geprüft werden, ob auch eine Aus-, Fort- und Weiterbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern sowie anderen Berufsgruppen wie Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktikern sowie Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten die genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und folglich von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigt werden müsste. Im Rahmen des nachfolgenden Gutachtens soll zudem geklärt werden, inwiefern

diese Berufsgruppen Heil(hilfs)berufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe darstellen und inwieweit andere Berufsgruppen davon abzugrenzen sind.

Die Frage, ob einzelne durchzuführende Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern sowie ähnlichen Berufsgruppen bereits unter einen gesetzlichen Tierarztvorbehalt nach § 6 TierSchG fallen könnten, ist nicht Prüfungsgegenstand dieser Empfehlung.

1 Rechtliche Vorgaben

1.1 Prüfung des Vorliegens eines Tierversuchs bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern sowie verwandten Berufsgruppen

Die Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern, Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktikern sowie Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten könnte einen Tierversuch im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchG darstellen. Das wäre der Fall, wenn im Rahmen der Kurse zur Ausbildung der genannten Berufsgruppen Eingriffe oder Behandlungen (1) an Tieren vorgenommen werden, die nicht Versuchszwecken dienen (2), dabei aber zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken (3) vorgenommen werden, und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden (4) für die Tiere verbunden sein können.

1.1.1 Vorliegen eines Eingriffs oder einer Behandlung

Zunächst müssten im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der genannten Berufsgruppen Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden. Beide Begriffe sind gesetzlich nicht definiert.

Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur versteht allgemein unter *Eingriffen* jede Störung der körperlichen Unversehrtheit.¹ Umfasst werden sowohl operative als auch nicht-operative Maßnahmen wie beispielsweise Injektionen und Punktionen.² Es ist dabei nicht entscheidend, dass sich operative Maßnahmen positiv oder negativ auf das Wohlbefinden auswirken. Entscheidend ist alleine der Eingriff in die körperliche Integrität des Tieres. So würden grundsätzlich auch Operationen, die zum gesundheitlichen Wohl eines Tieres ausgeführt werden (z. B. Entfernung eines Tumors) darunterfallen. In der rechtswissenschaftlichen Kommentarliteratur hält Metzger einen Eingriff nur bei „Beeinträchtigung der körperlichen Substanz des Tiers“ als gegeben an,³ während Hirt, Maisack, Moritz und Felde auch bei „Maßnahmen, die [...] physiologische Abläufe auf Zeit

¹ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 10.08.2012 - 20 A 1240/11, Rn. 46 (zitiert nach juris); Goetschel, in: Kluge (Hrsg.) Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 7 TierSchG, Rn. 12, § 5 TierSchG, Rn. 5; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 5 TierSchG, Rn. 1 ff.; Metzger, in: Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, Tierschutzgesetz, § 7 TierSchG, Rn. 20.

² Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 5 TierSchG, Rn. 1; dem folgend auch Augsberg/Felde, in: Caspar/Gerhold, HK-TierSchG, 1. Aufl. 2026; Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7 TierSchG, Rn. 20.; Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B. et al. Probleme aus der tierversuchsrechtlichen Praxis: Rechtliche Einordnung der Genotypisierungsmethoden sowie der Zucht immunmodifizierter Tiere. NuR 39, 385–392 (2017), <https://doi.org/10.1007/s10357-017-3190-4>.

³ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 5 TierSchG, Rn. 8.

oder auf Dauer verändern“ einen Eingriff sehen.⁴ Ein Streitentscheid der divergierenden Ansicht ist vorliegend allerdings entbehrlich. Beide Ansichten fassen den Begriff des Eingriffs sehr weit und nach beiden Ansichten würden beispielsweise das Anbringen von Ohrmarken, Kennzeichnungen, Beseitigen von Zahnstein, das Einfügen eines Transponders in den Körper, Nadelstiche oder das Einstechen einer Injektionsspritze einen Eingriff im Sinne des Tierschutzgesetzes begründen.⁵

In Abgrenzung dazu können *Behandlungen* sowohl auf direkte als auch indirekte Weise vorgenommen werden und dienen quasi als Auffangtatbestand für Maßnahmen, die keine Eingriffsintensität aufweisen. Schon vom Wortlaut her ist eine Behandlung als eine nicht näher spezifizierte und daher vielfältige Maßnahme zu verstehen.⁶ Sie umfasst zum einen Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität, die die Schwelle zum Eingriff noch nicht erreichen, zum anderen aber auch mildere Maßnahmen, wie z. B. die Verabreichung von Medikamenten oder anderen Stoffen, das Ruhigstellen des Tiers durch körperliches Einwirken, Kälte- und Wärmeveruche sowie Versuche mit elektrischer Energie.⁷ Maßgeblich für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Behandlung ist, dass auf das Tier in irgendeiner Art und Weise eingewirkt werden muss und sich diese Einwirkung merklich auf das Tier auswirkt. Deswegen ist die reine Beobachtung (ohne weiterfolgende Maßnahmen) von Tieren regelmäßig nicht als Behandlung einzustufen.

Eingriffe und Behandlungen müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes („oder“) nicht kumulativ auftreten, sondern es reicht, wenn einer der beiden Tatbestandsmerkmale erfüllt ist.

Unabhängig von der Art der jeweiligen Ausbildung im Rahmen der Kurse für die genannten Berufsgruppen müssten die einzelnen Lehr- bzw. Ausbildungsinhalte dieser Kurse, die an Tieren erlernt werden, Eingriffe oder Behandlungen im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 TierSchG darstellen. Im Folgenden werden einige Eingriffe oder Behandlungen näher beleuchtet, die beispielsweise bei der Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern eine Rolle spielen könnten.

a. Blutentnahmen

Bei Blutentnahmen, die im Rahmen der Ausbildung vorgenommen werden, handelt es sich nach der oben genannten Definition unstrittig um einen Eingriff. Der bei der Blutentnahme erforderliche Einstich durch eine Kanüle (Spritze) stellt immer auch eine minimale Gewebestanzung (verursacht durch den Hohlraum der Kanüle) dar und wird auch nach der Richtlinie 2010/63/EU⁸ entsprechend als Eingriff gewertet. Zu beachten ist auch, dass das Tier in der Regel dazu fixiert oder in vielen Fällen auch sediert werden muss, eine Behandlung, die als Vorbereitungsmaßnahme für den jeweiligen Eingriff durch die Blutentnahme zu werten ist.

⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 5 TierSchG, Rn. 1.

⁵ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 5 TierSchG, Rn. 8; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 5 TierSchG, Rn. 1.

⁶ So ähnlich auch Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7 TierSchG, Rn. 20: Bestimmung „nach Sprachgebrauch“.

⁷ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7 TierSchG, Rn. 20; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 7 TierSchG, Rn. 6.

⁸ Artikel 3 Nr. 1 der RL 2010/63/EU: „Verfahren“ [sind] jede invasive oder nicht invasive Verwendung eines Tieres zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang, oder zu Ausbildungszwecken, die bei dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen kann, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht.

b. Injektionen

Für Injektionen, d. h. dem Applizieren von Substanzen oder Vehikel mittels einer Spritze, kann nichts anderes gelten als für Blutentnahmen, da sie auf dem gleichen Prinzip (Einstechen der Haut mittels der Kanüle) beruhen. Es handelt sich ebenfalls um einen Eingriff.

c. Akupunktur

Auch die Akupunktur könnte einen Eingriff darstellen. Die Akupunktur für Tiere wird regelmäßig im Rahmen der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) angewendet. In Deutschland können approbierte Tierärztinnen und Tierärzte durch das Ablegen einer Prüfung bei der jeweils zuständigen Landestierärztekammer die Zusatzbezeichnung „Akupunktur“ erlangen.⁹ Gegenstand der Akupunktur ist es, vereinfacht ausgedrückt, durch Einstechen von Nadeln in die Haut an verschiedenen Stellen des Körpers (allgemein auch als „Akupunkturpunkte“ bezeichnet) Blockaden im Energiefluss des Tieres zu lösen und damit eine „ganzheitliche“ Therapie zu gewährleisten.¹⁰ Wenngleich das Setzen einer Akupunkturnadel in der spezifischen Ausführung (Einstichtiefe, Ermittlung der Einstichpunkte) Unterschiede aufzuweisen scheint,¹¹ so erfolgt regelmäßig ein Einstich in bzw. durch die Haut und ggf. durch Bindegewebe und Muskulatur, wobei die Nadeln dann einzeln oder zu mehreren unterschiedlich lange an der Einstichstelle des Tieres verbleiben. Auch wenn anders als bei der Kanüle durch die Akupunkturnadel keine Stanzung erfolgt, so wird dennoch durch den Einstich in die körperliche Integrität des Tieres eingegriffen. Dabei besteht bei der Nadelakupunktur ein Risiko für Blutungen und Infektionen.¹²

d. Dorntherapie

Die Dorntherapie beruht darauf, dass bei Tieren, wie z. B. Hunden oder Pferden, Beschwerden im Bereich der Gelenke oder der Wirbelsäule durch „sanftes Drücken“ wieder in die richtige Position gebracht werden.¹³ Durch diese manuelle Einwirkung auf den (Tier-)Körper sollen „nahezu alle Gelenke des Körpers auf schonende Weise in ihre ursprüngliche gesunde Lage“ zurückgebracht werden¹⁴ und so zur Schmerzlinderung und Heilung beitragen. Geht man dabei tatsächlich von einem sanften Drücken aus, liegt eine direkte körperliche Einwirkung auf das Tier vor, die nach der oben genannten Definition eine Behandlung im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 TierSchG darstellt. Dabei ist anzumerken, dass bereits das möglicherweise notwendige Festhalten des Tieres zur Durchführung der Dorntherapie als Behandlung zu werten ist.

⁹ Jaggar/Robinson, in: Schoen (Hrsg.), Akupunktur in der Tiermedizin, Lehrbuch und Atlas für die Klein- und Großtierbehandlung, Kap. 1, Die Geschichte der Akupunktur in der Tiermedizin, 2. Aufl. 2009, S.11-13.

¹⁰ Hwang/Egerbacher, in: Schoen (Hrsg.), Akupunktur in der Tiermedizin, Lehrbuch und Atlas für die Klein- und Großtierbehandlung, Kap. 2, Anatomie und Klassifikation von Akupunkturpunkten, 2. Aufl. 2008, S. 17-22; ausführlich zur Darstellung der Akupunktur im Rahmen von TCM: Goldener, „Vorsicht Tierheilpraktiker! „Alternativveterinäre“ Diagnose- und Behandlungsverfahren“, 1. Aufl. 2006, S.232 -242; als Beispiele für zahlreiche Internetfundstellen zur Thematik, siehe beispielsweise <https://www.internationaler-tierheilpraktikerverband.de/akupunktur-fur-tiere-fachausbildung/> oder <https://www.tierheilpraxis-angelaesser.de/akupunktur-fuer-tiere> (beide zuletzt aufgerufen am 24.03.2026).

¹¹ Goldner, a. a. O. (Fn. 9), S. 238 ff.

¹² Krokowski, Akupunktur und Phytotherapie beim Pferd, 3. korrigierte Aufl. 2018, S. 373.

¹³ Vgl. z. B. <https://www.tierheilpraktiker.de/magazine/mein-tierheilpraktiker/alle-ausgaben/04-2022/dorn-therapie-bringt-hunde-wieder-ins-lot> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026).

¹⁴ Homepage des Fachverbands Deutscher Heilpraktiker e. V.: <https://www.heilpraktiker.org/wirbelsaeulentherapie-nach-dorn> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026).

e. Verbände anlegen

Das Anlegen von Verbänden kann eine Behandlung darstellen, wenn das Tier dabei fixiert oder ein Verband straff angelegt werden muss.¹⁵

f. Zwischenergebnis Eingriffe oder Behandlungen

Aus Sicht des Nationalen Ausschusses kann in den Fällen von Blutentnahmen, Injektionen oder Akupunktur bei Tieren regelmäßig von einem Eingriff nach § 7 Abs. 2 S. 2 Var. 1 TierSchG ausgegangen werden. Auch die Dorntherapie und das Anlegen von Verbänden können eine Behandlung nach § 7 Abs. 2 S. 2 Var. 2 TierSchG darstellen. Für die rechtliche Bewertung ist dabei zunächst nicht entscheidend, wie sich die Maßnahmen auf das Wohlbefinden der Tiere auswirken.

Insbesondere beim Verbände anlegen (aber auch bei der Dorntherapie) kommt es bei der rechtlichen Bewertung entscheidend darauf an, ob es sich bei dem Tier, an dem die jeweilige Maßnahme praktiziert wird, um ein bereits vorher trainiertes Tier handelt oder nicht. Die Bewertungen hängen also maßgeblich vom jeweiligen Einzelfall ab, der sich stark darin unterscheidet wie die einzelnen Maßnahmen erfolgen und welche Tiere bzw. Tierarten genutzt werden.

Grundsätzlich sind jedoch die oben genannten Maßnahmen, wenn sie im Rahmen von Ausbildungskursen für Tierheilpraktikerinnen und -praktikern sowie verwandte Berufsgruppen angeboten werden, aus Sicht des Nationalen Ausschusses unter Eingriffe oder Behandlungen zu subsumieren.

1.1.2 Abgrenzung zu Versuchszwecken

Versuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinem Versuchszweck dienen. Die oben genannten Eingriffe und Behandlungen zur Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern und ähnlichen Berufsgruppen dienen nicht dem Zweck, dass „eine wissenschaftliche Fragestellung, die noch nicht hinreichend geklärt ist, beantwortet werden soll“¹⁶ bzw. diese „im Rahmen eines Arbeitsprogramms mit einem festgelegten wissenschaftlichen Ziel“ durchgeführt werden.¹⁷ Vielmehr sollen die oben aufgeführten und sich bereits in Anwendung befindlichen Praktiken im Rahmen der Kurse als Lehrinhalte theoretisch und praktisch vermittelt werden.

1.1.3 Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecke

Auch wenn bei Eingriffen oder Behandlungen an einem Tier kein Versuchszweck vorliegt, gelten diese gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchG als Tierversuch, wenn sie zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden. Daher müssten die Kurse für die genannten Berufsgruppen unter einen dieser Zwecke fallen.

Aus-, Fort- und Weiterbildungszweck bedeutet in diesem Zusammenhang die Vermittlung von Lehrinhalten. Bei der Ausbildung dient die Wissensvermittlung dem Ziel eines Berufsabschlusses, indem die benötigten Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.¹⁸ Bei der Fortbildung erfolgt die Wissensvermittlung nach erfolgtem Berufsabschluss und dient

¹⁵ Durch den hier vertretenen weiten Sprachgebrauch des Begriffs Behandlung (siehe Fn. 6), greift dieser in aller Regel für sämtliche Maßnahmen, die unterhalb der Schwelle eines Eingriffs liegen.

¹⁶ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 7 TierSchG, Rn. 6, m. w. N. zur einschlägigen Kommentarliteratur und unter Bezugnahme der Rechtsprechung des BVerfG zur Wissenschafts- und Forschungsfreiheit.

¹⁷ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7 TierSchG, Rn. 12.

¹⁸ Goetschel, in: Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 10 TierSchG, Rn. 2.

nicht dazu einen zusätzlichen Abschluss zu erreichen, während die Weiterbildung der Erlangung eines weiterqualifizierenden Abschlusses (z. B. vom Arzt zum Facharzt¹⁹) dient.²⁰ Anders als bei Tierversuchen geht es stets um die Vermittlung „bereits bestehender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder das Erlernen bestimmter Techniken“.²¹

Die Kurse für Tierheilpraktikerinnen und -praktiker sowie die eingangs erwähnten, verwandten Berufsgruppen könnten grundsätzlich dazu dienen, entsprechendes Wissen und Praktiken an Tieren zu erlernen, um einen entsprechenden Berufsabschluss zu erhalten.²²

Anders als bei dem Beruf der Heilpraktikerin und des Heilpraktikers, der zumindest in seinen Grundzügen gesetzlich geregelt ist,²³ ist der Beruf der Tierheilpraktikerin und des Tierheilpraktikers gesetzlich nicht geregelt. Vielmehr fehlt es sogar an einer einheitlichen staatlichen Ausbildung und der staatlichen Anerkennung.²⁴ Online lässt sich eine Vielzahl an Kursen und Ausbildungsangeboten finden, die ein Abschlusszertifikat beinhalten. Diese Angebote vermitteln oftmals den Eindruck einer einheitlichen staatlichen Zertifizierung, tatsächlich sind aber die Inhalte der Kurse nicht vorgegeben oder in irgendeiner Weise staatlich geprüft. Die Deutsche Gesellschaft der Tierheilpraktiker & Tierphysiotherapeuten e. V. hat eine sog. Kenntnisüberprüfungsrichtlinie für Tierheilpraktikerinnen und -praktiker der Kooperation deutscher Tierheilpraktikerverbände veröffentlicht, die einheitliche Standards in der Ausbildung für alle der Kooperation deutscher Tierheilpraktikerverbände angehörigen Verbände anstrebt.²⁵ Rechtlich bindend ist diese aber nicht, so dass auch Anbieter außerhalb dieser Verbände ihre Ausbildung frei gestalten können, da es sich um private Einrichtungen handelt.²⁶ Allerdings ist in der Rechtsprechung höchstrichterlich entschieden, dass die Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker“ geführt werden darf²⁷ und es sich bei der Ausübung der Tätigkeit einer Tierheilpraktikerin oder eines Tierheilpraktikers um einen vom Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Beruf handelt.²⁸ Nach Auffassung der Bundesregierung sei die Berufsausübung hinreichend durch tierseuchenrechtliche, tierschutzrechtliche, arzneimittelrechtliche und betäubungsmittelrechtliche Regelungen geschützt, die in ausreichender Art und Weise die Berufsausübung der Tierheilpraktikerin und des Tierheilpraktikers einschränken.²⁹ Allerdings dürfte damit jede Person auch ohne entsprechende Ausbildung den Titel Tierheilpraktikerin

¹⁹ Vgl. auch BT-Drs. 10/3158, S. 34, zum Entwurf der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zu Änderung des Tierschutzgesetzes vom 10. April 1985.

²⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 7 TierSchG, Rn. 12, bezugnehmend auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV) Nr. 10.1.1.1–10.1.1.3, die immer noch in Kraft ist und als Auslegungshilfe herangezogen werden kann, wenn sich die ihr zugrundeliegende Regelung nicht oder nur unwesentlich verändert hat.

²¹ Goetschel, in: Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 10 TierSchG, Rn. 2.

²² Entscheidend ist die Ausgestaltung der entsprechenden Kurse, die maßgeblich für die Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls ist.

²³ Vgl. Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, kurz: HeilprG) vom 17. Februar 1939. Human-Heilpraktiker benötigen demnach eine gesetzliche Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit, die verbunden ist mit einer amtsärztlichen Prüfung.

²⁴ Goldner, Vorsicht Tierheilpraktiker! „Alternativveterinäre“ Diagnose- und Behandlungsverfahren, S.11 ff.; Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 12.03.2019, Rechtliche Einordnung des Berufs des Tierheilpraktikers, S. 1.

²⁵ <https://www.dgt-ev.de/tierheilpraktiker/pruefungsrichtlinien/> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026); auf der Internetseite der Kooperation deutscher Tierheilpraktiker-Verbände e.V. (KTHP) lassen sich die einzelnen Kooperationspartner finden.

²⁶ Siehe hierzu auch BT-Drs. 13/2824, Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ verschiedener Abgeordneter zum Thema „Erwerb und Führen der Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker“ vom 31.10.1995, S. 2.

²⁷ BGH, Urteil vom 22.04.1999, I-ZR 108/97 (München) = NJW 2000, 870 ff.

²⁸ Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 29. September 2022 - 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21, Rn. 41 m.w.N. (zitiert nach juris); vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.01.2016 – 1 BvR 3 3102/12, Rn. 34 (zitiert nach juris).

²⁹ BGH, Urteil vom 22.04.1999, I-ZR 108/97 (München) = NJW 2000, 870 (871) bezugnehmend auf die Beantwortung der „Kleinen Anfrage“ durch die Bundesregierung vom 31.10.1995 (Fn. 46).

oder -praktiker tragen und ausüben, solange sie sich an die gesetzlich geltenden Regelungen hält. Durch die grundsätzlich erlaubte Tätigkeit, die teilweise auch beim zuständigen Veterinäramt angezeigt werden muss,³⁰ müssen Kurse, die nachweisbar Lehrinhalte und damit theoretisches und praktisches Wissen an die Kursteilnehmenden vermitteln, als Ausbildung zur Wissensvermittlung anerkannt werden. Ein Ausbildungszweck ist damit bei Kursen für Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktiker gegeben. Ziel dieser Kurse dürfte es regelmäßig sein, im Anschluss an die Ausbildung durch das dort erworbene Wissen und auch anhand der erlernten praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten einen entsprechenden Beruf auszuüben. Auch die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kommen in einer Ausarbeitung unter Heranziehung verschiedener Gerichtsurteile zu dem Schluss, dass es sich bei der Tätigkeit als Tierheilpraktikerin bzw. -praktiker „trotz des Fehlens einer Ausbildung oder staatlichen Anerkennung“ um einen Beruf handelt, da dieser Begriff durch das Vorliegen einer „auf Dauer angelegte[n] Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage“ gekennzeichnet sei.³¹ Dies trifft aus Sicht des Nationalen Ausschusses gleichermaßen auch auf Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktiker sowie Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten zu, sofern die ausübenden Personen ihren Lebensunterhalt damit ganz oder teilweise bestreiten. Somit können die eingangsbeschriebenen Kurse, in denen Lehrinhalte mit dem Ziel vermittelt werden, Personen zu den genannten Berufen auszubilden, unter den Begriff der Ausbildungszwecke gefasst werden.

1.1.4 Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden

Um einen Tierversuch zu begründen, müssten die Eingriffe oder Behandlungen, die an den Tieren durchgeführt werden, potentiell mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 TierSchG).

a. Definitionsansätze

Auch diese drei Begriffe sind nicht legaldefiniert. Die im Gesetz unbestimmten Rechtsbegriffe sind aber einer Auslegung zugänglich, entscheidend für die Definitionsansätze von Schmerzen, Leiden und Schäden sollte stets der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand sein.

Zur Definition von Schmerzen wird in aller Regel auf die allgemein anerkannte Definition der International Association for the Study of Pain (IASP)³² zurückgegriffen. Auch die rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur, die zur Bestimmung dieses Begriffs von der Rechtsprechung herangezogen wird,³³ gründet ihre Definitionsansätze auf der Definition der

³⁰ Z. B. Merkblatt für Tierheilpraktiker des Kreises Steinfurt; Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, online abrufbar unter https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Ressourcen/Veterin%C3%A4r-%20und%20Lebensmittel%C3%BCberwachungsamt/Veterin%C3%A4rwesen/Merkblatt%20Tierheilpraktiker.pdf (zuletzt aufgerufen am 12.03.2026); Merkblatt für Tierheilpraktiker zu Tierarzneimitteln (Stand: April 2023) vom Regierungspräsidium Tübingen, online abrufbar unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Landwirtschaft_und_Fischerei/Tierarzneimittel/Dokumente/Informationen_fuer_Tierheilpraktiker/Merkblatt_Tierheilpraktiker.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026), die Anzeigepflicht kann sich aus § 79 Abs. 1 TAMG ergeben.

³¹ Tierheilpraktiker und § 50 Gesetzentwurf BT-Drs. 19/28658 - Verletzung der Berufsfreiheit bei Verbot homöopathischer Arzneimittel, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2021, WD 3 - 3000 - 117/21; WD 5 - 3000 - 049/2, S. 5, online aufrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/846058/70067ace66ae7221876b258b63fd15ed/WD-3-117-21-pdf-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026), m. w. N.

³² <https://www.iasp-pain.org/> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026).

³³ Vgl. bspw. OVG Münster, Urt. v. 10.08.2012 - 20 A 1240/11, Rn. 29 ff. (hier bezogen auf Täterwermittel).

IASP von 1979.³⁴ Danach kann unter Schmerz eine „unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung“ beschrieben werden, „die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigung beobachtet wird.“ Eine solche Erfahrung (Empfindung) sei nicht gegeben, wenn das Verhalten lediglich ein Abwehr- oder Ausweichreflex darstelle.³⁵ Die IASP hat im Jahr 2020 ihre Definition leicht überarbeitet, wonach Schmerz „ein unangenehmes Sinnes- und Gefühlserlebnis“ sei, „das mit einer tatsächlichen oder potentiellen Gewebeschädigung einhergeht oder einer solchen ähnelt.“³⁶

Leiden sind „alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne“ andauern.³⁷ Sie können körperlicher sowie nicht-körperlicher Natur sein und umfassen somit beispielsweise auch die Angst.³⁸

Der Begriff des Schadens wiederum bezeichnet einen Zustand des Tieres, der von seinem normalen Zustand zum Negativen abweicht.³⁹ Die Fähigkeit des Tieres, Leiden oder Schmerzen zu empfinden, ist im Falle des Schadens nicht relevant.⁴⁰

Die potentiellen Schmerzen, Leiden oder Schäden sollten zudem ein gewisses Mindestmaß umfassen, um einen Tierversuch zu begründen. Hier kann auf die Definition eines Verfahrens gemäß Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2010/63/EU abgestellt werden, welche einen Kanüleneinstich gemäß guter tierärztlicher Praxis als Schwelle festlegt.⁴¹ Diese europarechtliche Wertung ist auf das nationale Versuchstierrecht zu übertragen, das die Zielvorgaben der Richtlinie 2010/63/EU umsetzt. Ein Tierversuch kann demnach erst dann vorliegen, wenn die Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden, die durch die Verwendung des Tieres entstehen können, in ihrem Ausmaß einem Kanüleneinstich gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder darüber hinaus gehen.

b. Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden

Sofern im Rahmen der Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern oder verwandten Berufsgruppen Blutentnahmen und Injektionen durchgeführt werden, sind

³⁴ Vgl. Bernatzky, in: Sambras/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, 1. Aufl. 1997, S. 40, bezugnehmend auf die sog. „Pain Terms“ von 1979 nach der International Association for the Study of Pain (IASP); diesen zitierend von Loeper, in: Kluge (Hrsg.), TierSchG, 1. Aufl. 2000, § 1 TierSchG, Rn. 21 und auch Metzger, in: Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchG, Rn. 20 f.; Hirt/Moritz/Maisack/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 1 TierSchG, Rn. 12; auf die Kommentarliteratur bezugnehmend auch: Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B. et al., Probleme aus der tierversuchsrechtlichen Praxis: Rechtliche Einordnung der Genotypisierungsmethoden sowie der Zucht immunmodifizierter Tiere, NuR 2017, 385 (387), <https://doi.org/10.1007/s10357-017-3190-4>.

³⁵ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchG, Rn. 21.

³⁶ Überarbeitete Definition der IASP 2020 mit deutscher Übersetzung und Begründung für diese Überarbeitung, siehe https://www.iasp-pain.org/wp-content/uploads/2022/04/revised-definition-flysheets_R2-1-1-1.pdf (zuletzt aufgerufen am 29.01.2026), unterstützt von der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V. (zuletzt aufgerufen am 07.02.2024).

³⁷ Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B. et al., Probleme aus der tierversuchsrechtlichen Praxis: Rechtliche Einordnung der Genotypisierungsmethoden sowie der Zucht immunmodifizierter Tiere, NuR 2017, 385 (387), <https://doi.org/10.1007/s10357-017-3190-4>.

³⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 1 TierSchG, Rn. 19; VGH Mannheim, Urt. v. 15. 12. 1992 – 10 S 3230/91, NuR 1994, 487 (488); Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B. et al., a.a.O. (Fn. 38).

³⁹ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchG, Rn. 52; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, Tierschutzgesetz, § 1 TierSchG, Rn. 27; von Loeper, in: Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 1 TierSchG, Rn. 41.

⁴⁰ Binder, in: Binder, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, 1. Aufl. 2010, 238; Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B. et al., a. a. O. (Fn. 38).

⁴¹ Art. 3 S. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2010/63/EU definiert ein Verfahren als „jede invasive oder nicht invasive Verwendung eines Tieres zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang, oder zu Ausbildungszwecken, die bei dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen kann, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht.“

diese unter Heranziehung der Richtlinienvorgabe geeignet, Schmerzen bei einem Tier hervorzurufen.⁴² Ebenso relevant für die Einstufung von Schmerzen, Leiden und Schäden ist das hohe Infektionsrisiko, das bei unsachgemäßer Ausübung und daher mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gerade bei ungeübten Anfängerinnen und Anfängern durch unerfahrene bzw. unsachgemäße Durchführung einer Blutentnahme oder einer Injektion möglich ist. Beispielsweise könnten febrile Entzündungsreaktionen möglich sein oder schmerzhafte Hämatome entstehen.⁴³ Auch bei der Akupunktur sieht der Nationale Ausschuss, wie unter 1.1.1 c erläutert, diese Schwelle als erreicht an. Zudem könnten Schmerzen, Leiden oder Schäden durch falsche Verwendung der Instrumente (zu tiefes oder unsachgemäßes Einstechen, Verletzung von Nerven oder größeren Blutgefäßen (Blutergüsse), Schwellungen oder nicht ausreichend sterile oder stumpfe Nadeln) auftreten.⁴⁴ Beobachtet wurden auch durch die Akupunktur hervorgerufene unerwünschte Wirkungen, u. a. Nervenreizungen und Schwindel bis hin zur Bewusstlosigkeit.⁴⁵ Selbst bei großen Säugetieren wird zudem der Moment des Durchstechens der Dermis als für das Tier schmerzhaft bezeichnet.⁴⁶

Bei Behandlungen wie der Dorntherapie oder dem Anlegen von Verbänden muss differenziert werden. Grundsätzlich könnten bei der Durchführung der Dorntherapie durch ungeübte Personen Schmerzen, Leiden oder Schäden denkbar sein, wenn diese etwa nicht sachgerecht durchgeführt wird. Während das bloße Anlegen von Verbänden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen dürfte, könnte eine damit verbundene Ruhigstellung (Fixierung) der Tiere mit solchen einhergehen. Zudem können Verbände, die zu eng angelegt werden und für einen längeren Zeitraum angelegt bleiben, zu Stauungen der Blutgefäße und damit einhergehend zu einer verminderten Versorgung der Extremitäten führen.

Zusätzlich sollte beachtet werden, dass bei den Tieren durch die wiederholte Durchführung eines Eingriffs oder einer Behandlung durch mehrere, auszubildende Personen neben körperlichen Schäden und Schmerzen insbesondere auch Ängste ausgelöst werden könnten, die, wie oben erläutert, unter Leiden subsumiert werden. Allerdings ist hier jeweils auch zu beachten, wie die Tiere an die Trainingssituation gewöhnt sind, so dass bei an den Umgang mit vielen Menschen gewöhnten Tieren keine Ängste zu erwarten sind.

c. Zwischenergebnis Schmerzen, Leiden oder Schäden

⁴² Siehe unter I. 2. a. Zudem besteht grundsätzlich kein Tierärztervorbehalt, der Blutentnahmen nur Tierärzten oder angeleitetem tierärztlichem Fachpersonal erlaubt (in Unterschied zum Transfusionsgesetz (TFG) für Humanmediziner, vgl. § 7 Abs. 2 TFG mit der Ausnahme für homöopathische Eigenblutprodukte siehe unter § 28 TFG).

⁴³ Diehl/Hull/Morton/Pfister/Rabemampianina/Smith/Vidal/van de Vorstenbosch, European Federation of Pharmaceutical Industries Association and European Centre for the Validation of Alternative Methods. A good practice guide to the administration of substances and removal of blood, including routes and volumes, *Journal of Applied Toxicology*, 1. Febr. 2001, S. 15-23, <https://doi.org/10.1002/jat.727>; Removal of blood from laboratory mammals and birds. First report of the BVA/FRAME/RSPCA/UFAW Joint Working Group on Refinement, *Laboratory Animals* 1993, S. 1-22, <https://journals.sagepub.com/doi/10.1258/002367793781082412>.

⁴⁴ Zu möglichen Entzündungsreaktionen aufgrund des Mikrotraumas nach dem Einstich der Akupunkturnadel siehe Schoen (Hrsg.), *Akupunktur in der Tiermedizin, Lehrbuch und Atlas für die Klein- und Großtierbehandlung*, Kap. 3, *Neurophysiologische Grundlagen der Akkupunktur*, 2. Aufl. 2008, S. 36; zum Risiko von Muskelspasmen siehe ders., S. 155-156; eine umfassende Darstellung für Nebenwirkungen beim Menschen, siehe Mank, *Nebenwirkungen der Akupunktur Untersuchung der Therapiesicherheit der Akupunktur über die Erfassung der Inzidenz von Nebenwirkungen und ihrer Einflussfaktoren im Rahmen des Modellvorhabens Akupunktur*, 1. Aufl. 2014, S. 35.

⁴⁵ Mank, a. a. O. (Fn. 43), S. 35, mit einer Übersicht zu den häufigsten Nebenwirkungen beim Menschen.

⁴⁶ Krokowski, *Akupunktur und Phytotherapie beim Pferd*, 3. korrigierte Aufl. 2018, S. 369: „Das erste Einstechen der Nadel bis zum Überwinden des Hautwiderstandes sollte zügig erfolgen. Dies ist der für das Pferd schmerzhafte Moment, danach kann man das Vorschieben der Nadel in der Geschwindigkeit variieren (je nach therapeutischer Intention).“

Die Einschätzung, ob die Eingriffe und Behandlungen an den Tieren im Rahmen der genannten Kurse der angesprochenen Berufsgruppen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können, muss stets im konkreten Einzelfall getroffen werden und spezifische Faktoren wie beispielsweise die Tierart und das Maß, in welchem das Tier an den Menschen und die Eingriffe oder Behandlungen gewöhnt ist, berücksichtigen. Zu beachten ist hierbei auch, dass der Eingriff oder die Behandlung nur potentiell geeignet sein muss, Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verursachen. Es muss hingegen nicht von vornherein feststehen, dass diese Beeinträchtigungen tatsächlich auftreten werden.⁴⁷ Die Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen nicht erheblich, aber größer oder gleich den Schmerzen, Leiden oder Schäden sein, die den Tieren bei einem Kanüleneinstich gemäß guter tierärztlicher Praxis entstehen könnten. Dabei ist die Dauer der Beeinträchtigungen für die Bestimmung, ob es sich um einen Tierversuch handelt, nicht von Bedeutung.⁴⁸

1.1.5 Ergebnis der Prüfung auf Vorliegen eines Tierversuches

Aus Sicht des Nationalen Ausschusses handelt es sich bei Kursen zur Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern, Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktikern oder Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten am Tier, grundsätzlich um Tierversuche nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchG wenn die durchgeführten Eingriffe und Behandlungen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden vergleichbar mit einem Kanüleneinstich führen könnten. Diese bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 TierSchG, die im Einzelfall die Voraussetzungen prüfen und bewerten muss.

1.2 Einstufung der genannten Berufsgruppen als Heil(hilfs)berufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe

Es soll geprüft werden, inwiefern die genannten Berufsgruppen Heil(hilfs)berufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe darstellen und inwieweit andere Berufsgruppen wie z. B. tiermedizinische Fachangestellte davon abzugrenzen sind. Diese Einordnung ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage wichtig, da gem. § 7a Abs. 1 S. 2 TierSchG Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nur

- a. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
- b. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heil- oder Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe

durchgeführt werden dürfen.

Die gesetzliche Regelung des § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG, die die Voraussetzungen des Tierversuchs nach § 7 Abs. 2 TierSchG konkretisiert, unterscheidet Tierversuche, die zur Aus-, Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, dahingehend, ob diese entweder an einer Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung wie einem Krankenhaus ausgeführt werden (Nr. 1) oder ob

⁴⁷ Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B. et al., Probleme aus der tierversuchsrechtlichen Praxis: Rechtliche Einordnung der Genotypisierungsmethoden sowie der Zucht immunmodifizierter Tiere, NuR 2017, 385 (387), <https://doi.org/10.1007/s10357-017-3190-4>.

⁴⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Tierschutzgesetz, § 7 TierSchG, Rn. 12.

andere Örtlichkeiten im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Heil- und Heilhilfsberufen oder naturwissenschaftlichen Hilfsberufen (Nr. 2) ebenfalls zugelassen sind.

1.2.1 Vorliegen eines Heil- oder Heilhilfsberufs für Tierheilpraktikerin oder Tierheilpraktiker

Es stellt sich daher die Frage, wie die Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktikern und verwandten Berufsgruppen⁴⁹ rechtlich einzustufen ist und ob diese einem Heil- oder Heilhilfsberuf bzw. naturwissenschaftlichen Hilfsberuf nach Art. 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG zugeordnet werden kann.

a. Heilberuf oder Heilhilfsberuf

Das TierSchG hat den Begriff der Heilberufe oder Heilhilfsberufe nicht näher definiert. Der Begriff des Heilberufs findet in der Regel auf ärztliche Tätigkeiten im Sinne der Heilkundeausübung Anwendung und umschreibt in diesem Zusammenhang jede berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit, die dazu dient, Krankheiten festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Sie dient aber auch dem Verständnis von Leiden oder körperlichen Schäden.⁵⁰ Auch Tierärztinnen und -ärzte, Heilpraktikerinnen und -praktiker, Zahnärztinnen und -ärzte, Hebammen, Krankengymnastinnen und -gymnasten oder Physiotherapeutinnen und -therapeuten sind beispielsweise im Bereich der Heilkunde tätig.⁵¹ Zudem gibt es verschiedene landesrechtliche Regelungen wie das brandenburgische Heilberufsgesetz.⁵² Die klassischen Heilberufe wie Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und -ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Zahnärztinnen und -ärzte haben alle gemeinsam, dass sie berufsspezifischen Regelungen unterliegen und über eine staatlich anerkannte Ausbildung verfügen.⁵³ Dies trifft auch auf Heilhilfsberufe zu, die insbesondere gesundheitspflegerische Hilfstätigkeiten („vorbeugende Gesundheitstätigkeiten“)⁵⁴ ausführen, z. B. Krankenpflegerinnen und -pfleger, Masseurinnen und Masseur, aber auch Physiotherapeutinnen und -therapeuten. Die Unterscheidung und Bestimmung von Heil- und Heilhilfsberufen ist insbesondere im deutschen Steuerrecht relevant, scheint aber nicht immer trennscharf zu erfolgen.⁵⁵ Heilkunde ist damit grundsätzlich nicht nur auf den Menschen anwendbar, allerdings ist bisher nur die Ausübung der Tätigkeit als (Human-)Heilpraktikerin und -praktiker gesetzlich geregelt, im Gegensatz zu der Tätigkeit der Tierheilpraktikerinnen und -praktiker.

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt auf seiner Homepage eine umfassende Übersicht über alle Heilberufe, wobei hier nicht zwischen Heil- und Heilhilfsberufen unterschieden wird, wohl aber zwischen gesetzlich geregelten und ungeregelten (ohne auf

⁴⁹ Verwandte Berufsgruppen, auf die sich dieses Gutachten bezieht, sind Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktiker sowie Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.1970, BVerwGE = NJW 1970, 1987 ff.; BFH, Urteil vom 26.05.77, V R 95/76, BStBl II 77, 879; vgl. auch die Regelung des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetzes (HeilprG): „Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

⁵¹ Vgl. Schäfer, in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2023, § 1 PartGG, Rn. 50.

⁵² BbgHeilBerG, ähnliche Gesetze finden sich auch in anderen Bundesländern und regeln vor allem die Kammerzuständigkeiten der einzelnen Heilberufe.

⁵³ Vgl. Schäfer, a. a. O. (Fn. 50).

⁵⁴ Vgl. BMF Schreiben vom 3.3.2003 IV A 6 - S 2246 - 8/03, - Einordnung der Einkünfte aus der Tätigkeit im Rahmen eines Heil- oder Heilhilfsberufs, abgedruckt in DStR 2003, 465.

⁵⁵ Vgl. auch Stock, Gutachten zum Heilpraktikerrecht, 21. April 2018, S. 23,

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Abschlussberichte/Stock_Gutachten_Heilpraktikerrecht_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026). Beispielsweise lässt sich für Hebammen sowohl die Einstufung als Heilberuf, als auch Heilhilfsberuf finden.

diese näher einzugehen).⁵⁶ Während sowohl der tierärztliche Beruf als auch der Beruf der Medizinischen Technologin oder des Medizinischen Technologen Veterinärmedizin den Heilberufen zugerechnet werden, lassen sich die eingangs genannten Berufsgruppen, der Tierheilpraktikerinnen und -praktiker, Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktiker sowie Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten dort nicht finden.⁵⁷ Heilberufe zeichnen sich laut des Bundesministeriums für Gesundheit ferner dadurch aus, dass das Führen der Berufsbezeichnung geschützt wird und die Berufsbezeichnung somit nur mit einer Approbation oder einer speziellen Erlaubnis geführt werden darf. Voraussetzung hierfür sei eine staatliche Prüfung.⁵⁸ Dies trifft auf die eingangs genannten Berufe allerdings nicht zu.⁵⁹ In dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2025, welches das Bundesinstitut für Berufsbildung gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) herausgibt, sind Tierheilpraktikerinnen und -praktiker, Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktiker sowie Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten ebenfalls nicht gelistet.⁶⁰ Dieses Verzeichnis enthält Berufe, die in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) fallen. Neben diesen Berufen gibt es auch weitere bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, die nicht in den Geltungsbereich des BBiG oder der HwO fallen. Auch zu dieser Berufsgruppe gehören die hier behandelten Berufe nicht.⁶¹

In Bezug auf die Frage der Einkunftsart von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern stellte das Finanzministerium Schleswig-Holstein im Jahr 2011 fest, dass „der Beruf des Tierheilpraktikers „[...] weder geschützt“ sei, noch gäbe „es eine gesetzlich normierte Ausbildung.“ Die „Ausübung des Berufs“ könne ohne Prüfung erfolgen, bedürfe „keiner Zulassung durch die Tierärztekammer oder ähnlicher Einrichtungen“ und unterläge „auch keiner behördlichen Aufsicht“ und sei zudem „kein Katalogberuf des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, was nur für die Tätigkeit des Heilpraktikers in Betracht“ komme.⁶² Auch die Rechtsprechung bekräftigt diese Thesen.⁶³ In der tierärztlichen Fachliteratur wird festgestellt, dass der Beruf des „Tierheilpraktiker[s] kein anerkannter Ausbildungsberuf ist und diese Tätigkeit nicht durch ein einschlägiges Gesetz geregelt ist“. ⁶⁴ Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags stellten ebenfalls fest, dass es sich bei der Tätigkeit als Tierheilpraktikerin oder -

⁵⁶ Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026).

⁵⁷ A. a. O. (Fn. 55).

⁵⁸ A. a. O. (Fn. 55); die genannten Heilberufe zählen zu den sogenannten reglementierten Berufen i. S. d. Richtlinie 2005/36/EG über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁵⁹ Siehe oben unter I.

⁶⁰ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2025, online aufrufbar unter:

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20423> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026). Bekannt ist jedoch der Beruf des Tiermedizinische/n Fachangestellte/n und der/s Medizinische/r Technologin/e für Veterinärmedizin

⁶¹ Zöller, Gesundheitsfachberufe im Überblick, Erweitertes Serviceangebot des BIBB, 2., erweiterte Aufl. 2018, online abrufbar unter: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/8594> (zuletzt aufgerufen am 12.03.2026).

⁶² FM Schleswig-Holstein VI 302-S 2246-223, Kurzinformation betreffend der Einkünfte eines Tierheilpraktikers vom 11. August 2011 (zitiert nach juris).

⁶³ Vgl. etwa FG Köln, Urteil vom 05.12.2001 – 15 K 9068/98, Rn. 23 (zitiert nach juris).

⁶⁴ Kübler, Tierheilpraktiker – Situation 2014. Eine Analyse des Status quo, Deutsches Tierärzteblatt 2015, 492, online aufrufbar unter: https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/dtbl/archiv/2015/artikel/DTBI_04_2015_Tierheilpraktiker.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026); Goldner, „Vorsicht Tierheilpraktiker! „Alternativveterinäre“ Diagnose- und Behandlungsverfahren“, 1. Aufl. 2006, S. 11 ff.

praktiker nicht um einen durch staatliche Prüfung anerkannten Beruf handelt.⁶⁵ Gleiches trifft für Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktiker sowie Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten zu.

Damit zählt die Tätigkeit der Teilheilpraktikerinnen und -praktiker sowie genannter Berufsgruppen weder zu den klassischen gesetzlich normierten Heil- noch zu den Heilhilfsberufen.

b. Übertragung der Rechtsprechung des BVerfG zum Tierarztvorbehalt für die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika

Obwohl Tierheilpraktikerinnen und -praktiker, wie zuvor festgestellt, keine Tätigkeit im Sinne der gesetzlich geregelten und staatlich anerkannten Heil- oder Heilhilfsberufe ausüben und ihre Tätigkeit auch nicht unter die naturwissenschaftlichen Hilfsberufe fällt,⁶⁶ muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Tätigkeit von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern um einen regulären und damit von Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützten Beruf handelt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Tierheilpraktikerinnen und -praktiker im Rahmen der gesetzlichen Regelungen heilberuflich tätig werden.⁶⁷

Zuletzt hatte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Frage beschäftigt, ob der in § 50 Abs. 2 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) normierte Tierarztvorbehalt auch für nichtverschreibungspflichtige Humanhomöopathika, die auch von Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktikern eingesetzt werden, verfassungsmäßig ist. Das BVerfG hat § 50 Abs. 2 TAMG in seinem Beschluss für partiell verfassungswidrig und nichtig erklärt, da der gesetzlich normierte Tierarztvorbehalt unverhältnismäßig gegen Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG zulasten der Tierheilpraktikerinnen und -praktiker verstoße.⁶⁸ Das BVerfG hat sich dabei nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei dem Beruf der Tierheilpraktikerin bzw. des Tierheilpraktikers um einen Heil- oder Heilhilfsberuf handelt, aber zum Ausdruck gebracht, dass Tierheilpraktikerinnen und -praktiker heilberuflich tätig sind, wenngleich „der Schwerpunkt des § 50 Abs. 2 TAMG „[...] nicht in der Regelung der heilberuflichen Berufsausübung“ liege.“⁶⁹

Grundsätzlich ist eine Analogie im öffentlichen Recht, insbesondere im Verwaltungsrecht, umstritten und äußerst restriktiv vorzunehmen.⁷⁰ Vorliegend spricht aber mit Blick auf die tierschutzrechtlichen Regelungen vieles dafür, die Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Heil- und Hilfsberufen auch von der gesetzlichen Regelung des § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG zu erfassen. Die

⁶⁵ Tierheilpraktiker und § 50 Gesetzentwurf BT-Drs. 19/28658 - Verletzung der Berufsfreiheit bei Verbot homöopathischer Arzneimittel, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2021, WD 3 - 3000 - 117/21; WD 5 - 3000 - 049/2, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/846058/70067ace66ae7221876b258b63fd15ed/WD-3-117-21-pdf-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026). Hier jeweils unter Bezugnahme verschiedener Kleiner Anfragen von Abgeordneten des Bundestages.

⁶⁶ Gemeint sind hiermit z. B. Mitarbeiter von Fachfirmen, die entsprechend naturwissenschaftlich qualifiziert sind, vgl. VG Gießen, Urteil vom 22. 01.2020 - 4 K 3685/19.GI, Rn. 33 (zitiert nach juris).

⁶⁷ Wenngleich kein wissenschaftlicher Nachweis darüber geführt werden kann und die Tätigkeit aus Sicht der Wissenschaft und Tierärzteschaft angezweifelt wird, üben sie in gewisser Weise heilkundliche Tätigkeiten aus, indem sie Tiere hinsichtlich der Linderung ihrer Leiden, Körperschäden oder Krankheiten behandeln. Vgl. zur Kontroverse der Humanhomöopathika: BVerfG, Beschluss vom 29.09.2022 – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21, Rn. 18 ff. und insbesondere Rn. 24 ff. (zitiert nach juris) zu den angehörten sachkundigen Dritten zur (nicht bestehenden) Gefahr von der Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter Humanhomöopathika für Menschen, Tiere und die Umwelt.

⁶⁸ BVerfG, Beschluss vom 29.09.2022 – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21.

⁶⁹ BVerfG, a. a. O (Fn. 68), Rn. 82 (zitiert nach juris).

⁷⁰ Vgl. allgemein zur Analogie die Ausführungen von BVerfG, Beschluss vom 11. September 2008 – 2 B 43/08, Rn. 7 f. (zitiert nach juris).

Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern sowie verwandten Berufsgruppen, könnten damit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Heil- und Heilhilfsberufen im Sinne des Tierschutzgesetzes gleichgestellt werden.

Allerdings wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten, dass für die Durchführung von Tierversuchen im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heil- oder Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftlichen Hilfsberufen nach § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG ein grundsätzliches „förmliches Programm“ notwendig sei, „innerhalb dessen der Tierversuch einen überzeugenden Platz und Sinn hat“.⁷¹ Dieses förmliche Programm lässt sich unstreitig bei den gesetzlichen geregelten Heil- und Heilhilfsberufen finden.⁷² Es ist dennoch fraglich, ob ein konkret gesetzlich geregeltes Ausbildungsprogramm auch bei dem anerkannten Heilberuf der Heilpraktikerin bzw. des Heilpraktikers für Menschen vorgeben ist. Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprG)⁷³ und auch die dazugehörigen Heilpraktikeranwärter-Leitlinien⁷⁴ stellen zwar grundsätzlich bundeseinheitliche Regelungen für Heilpraktikerinnen und -praktiker dar, die die Heilpraktikertätigkeit sowie die zu erfüllenden Voraussetzungen zur Erlangung der Erlaubnis benennen, doch auch das HeilprG samt Leitlinien sieht weder eine streng genormte Ausbildung noch eine konkret beschriebene Prüfung mit staatlich anerkanntem Abschluss im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen vor.⁷⁵ Es handelt sich vielmehr um eine staatliche Erlaubnis zur entsprechenden Berufsausübung, die behördlich geprüft wird. Somit kann jede Person nach entsprechend behördlicher Prüfung und Erlaubnis unter Sicherstellung des Patientenschutzes als Heilpraktikerin und -praktiker tätig werden.⁷⁶ Hierin liegt also wenig Unterschied zur Tätigkeit von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern und daher eine vergleichbare Interessenslage vor.

Argumentativ wird das Erfordernis eines förmlichen Prüfungsprogramms mit Art. 5 lit. f der Richtlinie 2010/63/EU untermauert. Diese Regelung beschreibt auf europarechtlicher Ebene die zulässigen Zwecke, die die Durchführung eines Tierversuchs ermöglichen, und nennt neben der Hochschulausbildung auch die Ausbildung zum Erwerb, zur Erhaltung oder Verbesserung beruflicher Fähigkeiten. Ein gesetzlich geregeltes förmliches Programm wird hier ausdrücklich nicht gefordert. Vielmehr ist der Zweck der Regelung entscheidend, der auf eine entsprechende Sicherstellung durch fachlich qualifiziertes Personal und räumliche sowie sachliche Ausstattung des Ausbildungsortes abstellt. Dennoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Ausbildung zu den Berufen Tierheilpraktikerin und -praktiker, Tierosteopathin und -path, Tierchiropraktikerin und -praktiker sowie Tierphysiotherapeutin und -therapeut zwar grundsätzlich innerhalb einer Ausbildungsstätte nach einem bestimmten, zuvor festgelegten Programm ablaufen dürfte. Da es sich aber nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt, dürften die Ausbildungsinhalte je nach

⁷¹ Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7a TierSchG, Rn. 11, bezugnehmend auf die BT-Drs. 17/10572, 26.

⁷² Beispielsweise für tiermedizinische Fachangestellte, siehe die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522).

⁷³ Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, siehe Fn. 22.

⁷⁴ Bundesministerium für Gesundheit, Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 7. Dezember 2017, online abrufbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/d6Pk1IbZta8EPCuJUE?0> (zuletzt abgerufen am 24.03.2026).

⁷⁵ Stock, Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht, 21. April 2018, S. 127 f.; siehe unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/rechtsgutachten-zum-heilpraktikerrecht> (zuletzt aufgerufen am 11.03.2026).

⁷⁶ Die Kontrolle der Behörde, dass keine Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung ausgehen, erfolgt nicht nur bei der Erlaubniserteilung, sondern ist auch über Berufskontrollen möglich, vgl. Stock, a. a. O. (Fn. 71), S. 131 ff.

Ausbildungsanbieter variieren. Ohne gesetzliche Regelung können die Ausbildungsstätten die Lehrinhalte und den Aufbau der Kurse selbst festlegen und die Prüfungsbedingungen festlegen.⁷⁷ Dem wird aber tierschutzrechtlich entgegengewirkt: Durch die gesetzgeberische Entscheidung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung an Tieren nunmehr der vollumfänglichen behördlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 TierSchG zu unterwerfen,⁷⁸ fällt die Aus-, Fort- und Weiterbildung mit und an Tieren unter die vollumfängliche behördliche Kontrolle. Damit können die zuständigen Genehmigungsbehörden, die über die notwendige Sachnähe verfügen, den jeweiligen Einzelfall tierschutzgerecht prüfen und über die Zulässigkeit entscheiden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist im Bereich der Tätigkeit der Tierheilpraktikerinnen und -praktiker dem Schutz der Tiere und der Bevölkerung durch bereits bestehende gesetzliche Regelungen des TierSchG ausreichend Rechnung getragen.⁷⁹ Genau das ist vorliegend der Fall. Die dargestellten Umstände sprechen dafür, dass der Gesetzgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge für Aus-, Fort- und Weiterbildungsversuche auch auf den vorliegenden Sachverhalt der Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern erstreckt hätte, wenn er diese im Blick gehabt und bedacht hätte.⁸⁰

Nach Auffassung des Nationalen Ausschusses sollte daher die Tätigkeit und Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern unter die gesetzliche Regelung des § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG fallen. Damit lässt sich festhalten, dass die Ausbildung von Tierheilpraktikerinnen und -praktikern von der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Heil- oder Heilhilfsberufen nach Maßgabe des § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG erfasst ist.

1.2.2 Durchführungsort für die Ausbildung

Tierversuche im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heil- oder Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe dürfen im Sinne des Gesetzes nicht an jedem denkbaren Ort durchgeführt werden. Vielmehr dürften Orte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG nur dann in Betracht kommen, wenn gewährleistet werden kann, dass sowohl die sachliche, aber auch die personelle Ausstattung so ausgestaltet ist, dass sie im Vergleich zu Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf gleicher Stufe stehen.⁸¹ Dies muss schon deshalb gefordert werden, weil Art. 5 lit. f der Richtlinie 2010/63/EU, dessen Umsetzung der § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 TierSchG ist, hier keine inhaltliche Unterscheidung vornimmt. Vielmehr muss nur an die vor Ort gegebene Ausstattung und entsprechend sachkundiges Personal, das entsprechende Kurse

⁷⁷ Zu den Tierheilpraktikerverbänden, die sich zusammengeschlossen haben und daher zumindest im Rahmen dieses Zusammenschlusses einheitliche, transparente Prüfungsbedingungen darlegen, siehe unter I. (rechtlich bindend sind diese allerdings nicht).

⁷⁸ Vgl. die Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2021, zuvor waren Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nur anzeigepflichtig, siehe auch BT-Drs. 19/27629, S. 23.

⁷⁹ BT-Drs. 16/5573, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 11.06.2007, Tierheilpraktiker – Ein Gewerbe ohne bundesrechtliche Vorschriften, S. 2 f. (Vorbemerkung der Bundesregierung).

⁸⁰ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Äußerung des BVerfG zur Anwendung von Humanhomöopathika durch Tierheilpraktiker, siehe Beschluss vom 29.09.2022 – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21, Rn. 133 (zitiert nach juris): „Insoweit mag es ein grundsätzliches Problem sein, dass für die nicht durch Tierärzte ausgeübte Tierheilkunde keine besonderen Voraussetzungen bestehen. So ist weder die Berufsbezeichnung Tierheilpraktiker oder Tierhomöopath rechtlich geschützt, noch gibt es Pflichten zum Nachweis der Sachkunde für die Durchführung bestimmter Heilbehandlungen. Ihre Kompetenzen und Fähigkeiten können daher sehr unterschiedlich sein. Dies betrifft aber alle, insbesondere alle alternativen Behandlungsmethoden gleichermaßen.“

⁸¹ So auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Tierschutzgesetz, § 7a TierSchG, Rn. 8, dem folgend Augsberg/Felde, in: Caspar/Gerhold (Hrsg.), HK-TierSchG, 1. Aufl. 2026; § 7a TierSchG, Rn. 14.

zur Aus-, Fort- und Weiterbildung durchführt und in dessen Rahmen Tierversuche anleitet, angeknüpft werden.⁸²

Deswegen wird vorliegend der Ansicht von Hirt, Maisack, Moritz und Felde widersprochen, dass „Einrichtungen (wie Schulen, höhere Fachschulen, Berufsaufbauschulen, Abendschulen, Kollegs u. Ä.)“, die „nur auf Vermittlung bereits feststehender Wissensinhalte ausgerichtet sind“ nicht berechtigt seien, Tierversuche zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken durchzuführen.⁸³ Die Ausführungen des Europäischen Rates von 1986, worauf sich die Argumentation der Kommentierung von Hirt, Maisack, Moritz und Felde stützt, beinhaltet nur, dass „Versuche zu Lehrzwecken hauptsächlich an Hochschulen oder anderen Lehrinrichtungen gleicher Stufe durchgeführt werden sollten“.⁸⁴ Zudem fordert sie, dass die Versuche „möglichst an gezüchteten Tieren von oder unter Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden“.⁸⁵ Die Durchführung von Tierversuchen wird nicht auf bestimmte Einrichtungen beschränkt, sondern es sind die örtlichen, sachlichen und personellen Gegebenheiten entsprechend zu bewerten und müssen das genannte Niveau aufweisen sowie auf das „strikte Mindestmaß dessen beschränkt sein, was für [...] die entsprechende Berufsausbildung erforderlich ist“. Diesbezüglich fordert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV), dass die „Fachkenntnisse des Leiters des Lehrprogramms und des Stellvertreters [...] ebenso gewährleistet sein [müssen] wie die Sachkunde der von der Leitung der Veranstaltung mit der Aufsicht beauftragten Person; gleiches gilt für die Fachkenntnisse des sonstigen Lehrpersonals.“⁸⁶ Damit wird ein ausreichender tierschutzrechtlicher Standard sichergestellt, der auch behördlich kontrolliert werden kann.

1.2.3 Ergebnis der Prüfung auf Vorliegen eines Heilhilfsberufs

Aus Sicht des Nationalen Ausschusses können Tierheilpraktikerinnen und -praktiker sowie verwandte Berufsgruppen unter dem Begriff der Heilhilfsberufe und damit unter die Regelung des § 7a Abs. 1 S.2 Nr. 2 TierSchG subsumiert werden. Die Kurse müssen daher nicht an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus durchgeführt werden. Entscheidend sind die Anforderungen an das Personal, die Räumlichkeiten sowie die Organisation der Kurse, die bei der Durchführung eingehalten und bei der Antragstellung der zur genehmigenden Behörde dargelegt werden.

2 Fazit

Bei Kursen, die Personen zu Tierheilpraktikerinnen und -praktikern, Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktikern oder Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten ausbilden und dabei Behandlungen oder Eingriffe an Tieren vornehmen, die mit Schmerzen Leiden oder Schäden einhergehen können und die dem Zweck der Ausbildung dienen, handelt es sich in der Regel um genehmigungspflichtige Tierversuche

⁸² Auch hier spielt die behördliche Kontrollmöglichkeit die entscheidende Rolle, um tierschutzwidriges Verhalten zu untersagen und auf die Einhaltung notwendiger Standards zu achten.

⁸³ Siehe Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Tierschutzgesetz, § 7a TierSchG, Rn. 8.

⁸⁴ Entschließung 86/C 331/02 des Rates vom 24.11.1986, ABl. 1986 C 331, S. 2, online aufrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A41986X1223%2801%29> (zuletzt aufgerufen am 24.03.2026).

⁸⁵ A. a. O. (Fn. 82).

⁸⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV), Nr. 10.3.

nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchG. Folglich ist für diese Kurse eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 TierSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach Maßgabe des Einzelfalls sind dabei die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Die Ausbildung für Tierheilpraktikerinnen und Tierpraktiker sowie Tierosteopathinnen und -pathen, Tierchiropraktikerinnen und -praktiker und Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten muss aus Sicht des Nationalen Ausschusses dabei nicht nach § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG an einem bestimmten Ort stattfinden. Sie kann nach § 7a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG auch unabhängig vom Durchführungsort stattfinden. Allerdings ist in diesem Fall entscheidend, dass am Ausbildungsort ein mit einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus vergleichbares Niveau hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung vorherrscht.

3 Schlussbemerkung

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Stellungnahmen und Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gemäß Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU um Hilfestellungen handelt, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Weitere Informationen auf der Bf3R-Website

Empfehlungen des Nationalen Ausschusses TierSchG

<https://www.bf3r.de/angebote/fuer-behoerden/nationaler-ausschuss-zum-schutz-von-fuer-wissenschaftliche-zwecke-verwendeten-tieren/empfehlung/>

Webseite des Bf3R

<https://www.bf3r.de/>

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). Es schützt die Gesundheit der Menschen präventiv in den Tätigkeitsbereichen Public Health und Veterinary Public Health. Das BfR berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebens- und Futtermittel-, Chemikalien- und Produkt-sicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

Über das Bf3R

Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) wurde im Jahr 2015 gegründet und ist integraler Bestandteil des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Es koordiniert bundesweite Aktivitäten mit den Zielen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewähren. Darüber hinaus sollen weltweit Forschungsaktivitäten angeregt und der wissenschaftliche Dialog gefördert werden.

Impressum

Herausgeber:

Bundesinstitut für Risikobewertung

Max-Dohrn-Straße 8-10

10589 Berlin

T +49 30 18412-0

F +49 30 18412-99099

bfr@bfr.bund.de

bfr.bund.de

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vertreten durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. h. c. Andreas Hensel

Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

USt-IdNr: DE 165 893 448

V.i.S.d.P: Dr. Suzan Fiack



gültig für Texte, die vom BfR erstellt wurden

Bilder/Fotos/Grafiken sind ausgenommen, wenn nicht anders gekennzeichnet

BfR | Risiken erkennen –
Gesundheit schützen